

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Fall- und Finanzentwicklung bei den Hilfen  
zur Erziehung, den Hilfen für junge  
Volljährige und Eingliederungshilfen gemäß  
§§ 27 ff. SGB VIII**

# Informationsvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien  
beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 13. Juli 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	08.07.2010	Ö	( ) ja ( ) nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema Fall- und Finanzentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung, den Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII zur Kenntnis.*

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.07.2010**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	<b>Ziel/e:</b> Ausgrenzung verhindern <b>Begründung:</b> Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient u.a. dazu, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, Kinder und Jugendliche zu fördern und somit ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren und familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern.
SOZ 2	+	<b>Ziel/e:</b> Diskriminierung und Gewalt vorbeugen <b>Begründung:</b> Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und Kinder und Jugendliche zu fördern heißt u.a. auch, zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden. Wenn es im Zusammenwirken mit den Eltern und durch die Einleitung von Hilfen gelingt negative Entwicklungen zu beseitigen, werden betroffene Familien auch weniger diskriminiert.
SOZ 6	+	<b>Ziel/e:</b> Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen <b>Begründung:</b> Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu, die Entwicklung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu fördern und ihnen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit den gegebenen Beteiligungsrechten werden somit die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.
SOZ 7	+	<b>Ziel/e:</b> Integration behinderter Kinder und Jugendlicher <b>Begründung:</b> Die Gewährung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche dient insbesondere dazu, ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und sie in ihrem sozialen Umfeld zu integrieren.
SOZ 9	+	<b>Ziel/e:</b> Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern <b>Begründung:</b> Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu, benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu einem qualifizierten Schulabschluss zu verhelfen und somit ihre Chancen für einen erfolgreichen Einstieg in die Arbeitswelt zu erhöhen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## **B. Begründung:**

Das seit 1991 in Kraft getretene und zuletzt zum 10.12.2008 novellierte Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – ist mit seinem präventiven, familienunterstützenden Ansatz zugleich Herausforderung und Chance für die Jugendhilfe. Der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen kommt hierbei für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu. Bundes- und landesweit sind in diesem Bereich der Individualhilfen in den letzten Jahren deutliche Steigerungen der Fallzahlen und damit einhergehend auch der Kosten festzustellen. Während in Heidelberg bis ins Jahr 2008 relativ stabile Fall- und Finanzdaten zu verzeichnen waren, ist seit letztem Jahr und nach aktuellem Stand vor allem auch prognostisch für 2010 auch hier ein signifikanter Anstieg der gewährten Hilfen und der hierfür aufzuwendenden Kosten gegeben. Die genauen Zahlen sind der unten aufgeführten Statistik zu entnehmen.

### **Die Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe**

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Absatz 1 SGB VIII). Nach Artikel 6 Grundgesetz ist es vorrangig das Recht und die Pflicht der Eltern (Elternverantwortung), Pflege und Erziehung zum Wohle ihrer Kinder sicherzustellen.

Die Wahrnehmung dieser grundgesetzlich verankerten Erziehungsverantwortung stellt für viele Eltern unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen eine schwierige Aufgabe dar. Um diese bewältigen zu können, steht ihnen unterstützend grundsätzlich das gesamte Leistungsspektrum der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII zur Verfügung. Dies gilt umso mehr, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls droht oder bereits eingetreten ist.

Zur allgemeinen Unterstützung von Eltern und wenn Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen sind, stehen zunächst die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (z. B. Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Elternberatung an Kitas, Heilpädagogik an Kitas, aber auch die im Rahmen des *HEidelberger Kinderschutz Engagements – HEIKE* – entstandenen frühen Hilfen) begleitend zur Verfügung. Gerade in Heidelberg sind diese auf Prävention und frühzeitige Hilfe angelegten Unterstützungssysteme in bemerkenswerter Weise entwickelt worden. Diese strukturellen Hilfen unterstützen die Familien und Kinder in ihrem sozialen Kontext und verhindern oftmals gleichzeitig, dass umfangreiche Einzelfallhilfen eingeleitet werden müssen. Die Wirksamkeit des Grundgedankens „strukturell vor individuell“ wurde wissenschaftlich am Beispiel der Schulsozial evaluiert und hat in vielen anderen Bereichen ebenfalls zu positiven Ergebnissen geführt.

Reichen die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr aus, den verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsanspruch von Kindern und Jugendlichen zu decken, besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen.

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII setzt hierbei voraus, dass eine Situation vorliegt, in der eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. Besteht ein solcher Bedarf, haben die Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf Hilfe. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass

- der individuelle Hilfebedarf konkret festgestellt ist
- die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist den festgestellten Hilfebedarf zu decken und
- die Betroffenen ausreichend mitwirken.

Junge Volljährige, seelisch behinderte junge Menschen und alleinerziehende Mütter und Väter haben ebenfalls Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß den §§ 41, 35 a oder 19 SGB VIII besteht.

Insgesamt sind die Rechtsgrundlagen dieser Hilfen in der Regel sehr offen gehalten (unbestimmte Rechtsbegriffe). Damit soll sichergestellt werden, dass Hilfen orientiert an den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls entwickelt und gestaltet werden. Der Sozialverwaltung kommt somit die besondere Verantwortung zu, der Gefahr des Einflusses von Zufall, Willkür, Vorurteilen oder unangemessenen Maßstäben auf Hilfeentscheidungen durch eine entsprechende Fachlichkeit und Regelungsvorgaben zu begegnen. Entscheidungen über individuelle erzieherische Hilfen stellen an die Fachkräfte hohe Anforderungen, haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen.

Nicht nur auf dem Hintergrund knapper werdender finanzieller Ressourcen, sondern vor allem auch hinsichtlich einer erhöhten Rechtssicherheit für die Empfänger von Jugendhilfeleistungen einerseits, aber auch für die mit der Hilfgewährung und -durchführung betrauten und hierfür verantwortlichen Fachkräfte andererseits (zivil- und ggf. auch strafrechtliche Haftung), sind verbindliche, standardisierte Regelungen zur Gewährleistung kooperativer und optimierter interner Verwaltungsabläufe, sowie zur Steuerung zu gewählter und gewährter Hilfen, auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit, unerlässlich.

Diesen Aspekten trägt der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der seit 2006 geltenden „Dienstanweisung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) im Rahmen der DRV“ Rechnung. Eingebunden in die Fach- und Finanzziele des Kinder- und Jugendamtes gibt die Dienstanweisung handlungsleitende Standards für die Steuerung von Hilfen vor, sowohl für die Phase der Entscheidungsvorbereitung, als auch für die Gewährung, Durchführung und Beendigung der Hilfen.

Unter Wahrung und Achtung der jeweils eigenen Fachlichkeit und Verantwortungsbereiche besteht hierbei innerhalb des Amtes ein gemeinsames, auf Kooperation und wechselseitige Unterstützung ausgerichtetes Aufgabenverständnis zwischen den sozialpädagogischen Fachkräften und den Verwaltungsfachkräften. Die Gesamtverantwortung, d.h. die Fach- und Finanzverantwortung für alle nach dieser Dienstanweisung gewährten Hilfen – mit Ausnahme einer gemeinsamen Verantwortung der Abteilungen Soziale Dienste und Wirtschaftliche Jugendhilfe für die Eingliederungshilfen – liegt beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Für die Bearbeitung von Legasthenie- und Dyskalkuliefällen (Lese- Rechtschreibschwäche bzw. Rechenschwäche) ist eine spezialisierte Zuständigkeit innerhalb der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe geregelt.

### **Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen**

Wie erwähnt sind die Zahlen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Deutschland in den zurückliegenden Jahren enorm angestiegen. So weist das Statistische Bundesamt im Jahr 2008 einen Anstieg der Hilfen seit Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1991 um 79 % aus. In absoluten Zahlen bedeutet dieses – trotz zurückgegangener Geburtenzahlen – einen Anstieg um 288.000 Hilfen. Dieser Trend setzt sich weiter fort. In Baden-Württemberg und in der Region Nordbaden stellt sich die Entwicklung in den Jahren 2006 – 2008 folgendermaßen dar (Statistik Kommunalverband Jugend und Soziales, KVJS):

- Insgesamt ist landesweit ein Anstieg der Fallzahlen von 49.991 auf 57.126, d.h. um 14,3 % festzustellen.
- In der Region Nordbaden beträgt dieser Anstieg gar 27,6 %, was einem Anstieg der Fallzahlen von 5.268 auf 6.720 entspricht.
- Hierbei sind die nicht-stationären Hilfen um 38,9 % angestiegen, die stationären um 9,8 %.
- Der deutlichste Anstieg zeigt sich mit 50,3 % bei der sozialpädagogischen Familienhilfe
- Bei der Inanspruchnahme der Hilfen bezogen auf jeweils 1000 der unter 21-Jährigen zeigt sich landesweit ein Anstieg von 20,96 auf 24,23
- in der Region Nordbaden zeigt sich hier gar ein Anstieg von 22,73 auf 29,25
- Die Bruttoausgaben für die gewährten Hilfen sind in Baden-Württemberg insgesamt um 5,1 % angestiegen

Für Heidelberg stellt sich die Entwicklung in den letzten 5 Jahren wie folgt dar:

Jahr	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Ausgaben	Haushalts-	Differenz
Stichtag	insgesamt	ambulant	teilstationär	stationär	im Jahr	ansatz	
31.12.					gesamt	Jahr	
						gesamt	
2005	369	153	75	141	7.176.605 €	7.918.000 €	741.395 €
2006	393	171	89	133	6.893.319 €	7.918.000 €	1.024.681 €
2007	382	160	103	119	6.696.511 €	7.918.000 €	1.221.489 €
2008	439	189	102	148	7.130.116 €	7.918.000 €	787.884 €
2009	449	203	91	155	7.828.931 €	7.918.000 €	89.069 €
2010 Stand Mai	475	227	87	161	8.800.127 €	7.918.000 €	- 882.127 €
					prognostisch		

Tab. 1 Entwicklung der Fall- und Finanzdaten in Heidelberg - Einzelfallhilfen insgesamt

Jahr	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle	Fälle
Stichtag	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten	Kosten
31.12.	insgesamt	Erz.beistand SPFH	Heimerzieh.	Vollzeitpflege	Mutter- Kind- Einrichtung
2005	369 7.176.605 €	61 594.932 €	90 3.686.736 €	51 535.942 €	3 102.180 €
2006	393 6.893.319 €	75 660.983 €	70 3.247.555 €	55 478.048 €	5 131.855 €
2007	382 6.696.511 €	86 984.641 €	63 2.717.472 €	52 532.414 €	4 191.550 €
2008	439 7.130.116 €	107 1.134.886 €	90 2.843.941 €	53 577.146 €	5 204.125 €
2009	449 7.828.931 €	110 1.310.992 €	92 3.234.161 €	54 480.970 €	9 306.734 €
2010 Stand Mai Prognose	475 8.800.127 €	125 1.576.386 €	104 3.721.583 €	50 484.235 €	7 263.910 €

Tab. 2 Entwicklung der Fall- und Finanzdaten in Heidelberg - ausgewählte Hilfearten

Die Entwicklung ist auch den entsprechenden Diagrammen in der Anlage 1 zu entnehmen.

Aus der Analyse der Daten lassen sich folgende zentralen Entwicklungen feststellen:

- Seit dem Jahr 2005 ist mit anhaltender Tendenz ein verhaltener Anstieg der insgesamt gewährten Hilfen festzustellen. Dieser Trend jedoch verstärkt sich deutlich besonders seit 2009.
- Die größten Zuwächse sind im Bereich der ambulanten Hilfen zu verzeichnen, was auch der Zielsetzung entspricht Hilfen vorrangig im Lebensraum der jungen Menschen und ihrer Familien zu gewähren (von 153 Fällen in 2005 auf aktuell 227 Fälle im Mai 2010)
- Innerhalb der ambulanten Hilfen wurden vor allem bei der sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehungsbeistandschaft deutlich mehr Hilfen gewährt (61 Fälle in 2005, aktuell 125 Fälle im Mai 2010) mit einer hiermit verbundenen Kostensteigerung von 594.932 € in 2005 auf prognostisch 1.576.386 € in 2010.
- Auch im Bereich der (kostenintensiven) stationären Hilfen ist seit 2008 ein Anstieg der Fallzahlen und damit auch der Kosten festzustellen (von 148 Fällen in 2008 auf aktuell 161 Fälle im Mai 2010) mit einer hiermit verbundenen Kostensteigerung von 3.625.212 € in 2008 auf prognostisch 4.469.728 € in 2010 (entspricht Mehrkosten von 844.516 €).
- Die Fallzahlen und Kosten im Bereich der Vollzeitpflege und der stationären Mutter-Kind-Hilfen sind hierbei verhältnismäßig konstant geblieben, bzw. nur leicht angestiegen.
- Während in den zurückliegenden Jahren der Haushaltsansatz für die insgesamt gewährten Hilfen regelmäßig eingehalten bzw. unterschritten wurde, liegen aufgrund des aktuellen Trends die derzeit prognostizierten Kosten für die im Jahr 2010 insgesamt gewährten Hilfen um 882.127 € über dem Haushaltsansatz. Wir gehen aber derzeit noch davon aus, dass dieser Mehrbedarf innerhalb des Hilfebudgets des Kinder- und Jugendamts zumindest teilweise ausgeglichen werden kann, da der Ansatz für die übrigen wirtschaftlichen Jugendhilfen voraussichtlich nicht in voller Höhe benötigt wird. Die dann noch verbleibende Überschreitung des Hilfebudgets muss aus Mitteln des Ergebnishaushalts des Gesamtetats der Stadt Heidelberg ausgeglichen werden. Dies führt zu einer weiteren Erhöhung des bisher für den Gesamthaushalt prognostizierten Fehlbetrags i. H. v. 28,5 Mio. € im Jahr 2010 (vgl. auch DS 0070/2010/IV).

### **Einflussfaktoren auf die Fall- und Finanzentwicklung**

Insgesamt ist festzustellen, dass entsprechend dem landes- und bundesweiten Trend die Bedarfslagen, die Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen zur Folge haben, auch in Heidelberg zunehmen. Dieses wird durchweg von allen Institutionen, die mit Kindern/ Jugendlichen und deren Familien zu tun haben so benannt. Die Gründe für den Anstieg der Fallzahlen sind vielfältig. So weisen vermehrte Rückmeldungen aus Kindertagesstätten, Schulen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, aber auch aus Einrichtungen der Erziehungshilfe darauf hin, dass zunehmend Kinder durch Verhaltensauffälligkeiten auffallen, die Probleme komplexer werden und die feststellbaren erzieherischen Defizite bei den Eltern immer weiter zunehmen. Auch wissenschaftliche Großstudien, wie die in den Jahren 2003-2006 an insgesamt 17.641 Jungen und Mädchen durchgeführte KiGGS-Studie (Kinder- und Jugendgesundheitssurvey) des Robert-Koch-Instituts belegen dieses mit dem Ergebnis, dass sich bei jedem 5. Kind (22 %) Hinweise auf eine seelische Beeinträchtigung bzw. einen Hilfe- und Förderbedarf zeigen. Der 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2009) weist darauf hin, dass mit großer Sorge ein Anstieg psychosozialer Auffälligkeiten im Jugendalter zu beobachten ist.

Bedingt werden diese zunehmenden Hilfebedarfslagen u.a. durch

- veränderte Familienstrukturen (anhaltend hohe Anzahl an Scheidungen, Patchwork- oder Ein-Eltern-Familien) mit wegbrechenden familiären bzw. sozialen Netzwerken



- die gewünschte höhere Sensibilität in der Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen, sowohl in der Bevölkerung, als auch in den Institutionen (während in den Jahren 2003-2006 im Kinder- und Jugendamt durchschnittlich jährlich 120 Mitteilungen über Gefährdungsfälle eingingen, waren es in Jahren 2007-2009 durchschnittlich jährlich 210 Mitteilungen – mit steigender Anzahl der bestätigten Meldungen).
- zunehmende psychische Beeinträchtigungen/ Erkrankungen bei Elternteilen
- zunehmende Suchtprobleme ( Alkohol ...) bei Eltern
- Verunsicherung, Überforderung bei Eltern (vernachlässigendes oder inkonsequentes Erziehungsverhalten – auch: „Verwöhnungsverwahrlosung“, Delegation der Erziehungsverantwortung an Dritte (KiTas, Schule ...)
- Unfähigkeit von Eltern, die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrzunehmen
- zunehmender Medienkonsum (Computer, Fernsehen...) bei Kindern und Jugendlichen, aber auch bei den Eltern mit der Folge der Vereinzelung auch innerhalb der Familien
- Zunehmende materielle Probleme von Familien bei gleich bleibend hoher Anspruchshaltung (Konsumverhalten/drohende Armut)
- Mit erzieherischen Einzelfallhilfen muss im Rahmen der Jugendhilfe vieles „abgefangen“ werden, was in anderen Systemen nicht aufgefangen werden kann. So zeigt sich im Jahr 2010 beispielsweise trotz Schulsozialarbeit eine überproportionale Steigerung von Unterrichtsausschlüssen an einzelnen Schulen, die mit Problemlagen zusammenhängen, auf die in der Regel mit erzieherischen Hilfen reagiert werden muss.
- Ein wesentlicher Aspekt ist auch darin zu sehen, dass die Angebote der Jugendhilfe in Heidelberg durch vielfältige Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit immer bekannter werden, dadurch auch „Berührungängste“ abnehmen und Hilfen auch dadurch stärker nachgefragt werden (vgl. HEIKE-Netzwerk Frühe Hilfen, engere Kooperation mit Schulen – auch Realschulen und Gymnasien, Veranstaltungen zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII...)
- Nicht unerwähnt bleiben darf auch, dass die Kostensteigerungen in den Erziehungshilfen in nicht unerheblichem Maße auch mit den seit 2009 bestehenden deutlichen Erhöhungen der Entgeltsätze (insgesamt 6,8 %) einhergehen.

### **Möglichkeiten der Steuerung der Fall- und Finanzentwicklung durch den Sozialen Dienst**

Die fachliche Herausforderung für den Sozialen Dienst im Kinder- und Jugendamt besteht darin, einerseits dem hilfeschuchenden und hilfebedürftigen Bürger entsprechend den bestehenden Rechtsansprüchen unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die notwendigen und geeigneten Hilfen zu gewähren. Gleichzeitig sollen sich die für die Hilfestellung insgesamt aufzubringenden Kosten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets bewegen.

Der fachliche Rahmen der Hilfestellung ist durch die amtsinterne Dienstanweisung für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen vorgegeben. Für die Steuerung der Fall- und Finanzentwicklung sind im Weiteren folgende Aspekte relevant:

- In jedem Einzelfall sorgfältige Prüfung des Bedarfs, der Notwendigkeit und der Geeignetheit einer Hilfe (hierzu gehört v.a. auch eine realistische Einschätzung der *Mitwirkungsbereitschaft* der Betroffenen und der *Erfolgsaussicht* einer Hilfe).
- Absicherung einer sich abzeichnenden Hilfeentscheidung durch unterstützende kollegiale Beratung und Besprechung mit den jeweiligen Vorgesetzten, sowie bei sich abzeichnenden Eingliederungshilfen durch die monatliche Fallbesprechung unter Beteiligung des Sachgebiets wirtschaftliche Jugendhilfe.

- Bevor Überlegungen in Richtung Hilfen zur Erziehung angestellt werden, müssen zunächst die Eltern in die Verantwortung genommen werden, dann muss vorrangig darüber nachgedacht werden, ob der gegebene Hilfebedarf nicht durch *andere Angebote der Jugendhilfe* oder *andere Institutionen* abgedeckt werden kann/ muss, d.h. auch
  - durch amtsinterne Angebote der Abteilungen Kindertagesstätten und der Kinder- und Jugendförderung; diese Angebote werden offensiv eingefordert ( z.B. wenn es um den Verbleib eines Kindes in einer KiTa/ in einem Hort geht ...)
  - durch Beratungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der „Hilfen zu Erziehung“, z.B. Beratungsstellen der freien Träger, Angebote wie Schulsozialarbeit oder im Rahmen der offenen Jugendarbeit
  - durch Leistungen des Krankenversicherungssystems ( z.B. Ergotherapie, Logopädie ... )
  - v.a. wenn Problemdruck aus den Schulen gemeldet wird ist es immer wieder wichtig, vor Einleitung einer Erziehungshilfe primär die eigenen Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten der Schule in Verbindung mit der Schulsozialarbeit zu nutzen darauf hinzuwirken, dass Hilfebedarfe selbständig bearbeitet werden können.
- Nutzung von Angeboten zur Stärkung von Elternkompetenzen (beispielsweise im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE)
- Bei der Bewilligung von notwendigen und geeigneten Hilfen zur Erziehung ist darauf zu achten, dass
  - bei vorhandenen Alternativen – wenn keine fachlichen Gründe dagegen sprechen - das kostengünstigste Angebot gewählt wird (z.B. bei Heimen mit vergleichbarer Angebotsstruktur)
  - v.a. bei kostenintensiven Hilfen (d.h. stationäre) immer auch geprüft wird, ob nicht alternativ eine günstigere – aber wenigstens gleichermaßen effektive – Hilfe möglich ist
  - der Hilfebeginn und die Beendigung einer Hilfe auch unter wirtschaftlichen Aspekten bewertet wird (z.B. soweit fachlich verantwortbar Beachtung, dass bei einem Hilfebeginn einer Sozialpädagogischen Familienhilfe ab dem 16. eines Monats in diesem Monat nur der halbe Pauschalkostensatz aufzuwenden ist)
  - regelmäßig der Verlauf der Hilfe im Blickfeld bleibt, d.h. regelmäßig geprüft wird (Hilfeplan), ob die Hilfe weiterhin notwendig ist, ob noch eine erfolgreiche Aussicht besteht, ob die Hilfedauer verkürzt werden kann (z.B. durch den Übergang zu einer anderen, weniger intensiven Hilfe), ob bei stationären Hilfen eine Rückführungsmöglichkeit besteht, bzw. darauf in geeigneten Fällen hingearbeitet wird. Hilfen, die nicht mehr geeignet und notwendig sind, sind konsequent zu beenden.
  - Hilfen flexibel zu gestalten sind, d.h. z.B. bei ambulanter Nachmittagsbetreuung in geeigneten Fällen nur stundenweise Betreuung oder Betreuung nur an einzelnen Tagen
- Insgesamt ist für die mittel- und langfristige Kostenplanung der Blick auf mögliche strukturelle Defizite in den jeweiligen Stadtteilen oder Institutionen hinzuweisen, d.h. z.B. – falls erforderlich – den Ausbau ambulanter Angebote anzuregen, um spätere höhere Folgekosten für intensivere Hilfen zu vermeiden.
- Hinweise geben auf festgestellte Mängel in anderen Systemen
- Bei belegten Einrichtungen und Diensten genau darauf zu achten, wie sehr sich auch diese dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Hilfe verpflichtet fühlen.
- Bei belegten Einrichtungen und Diensten dieses Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Effizienz offensiv einfordern.
- Beachtung von Kostensätzen bei ambulant angebotenen Hilfen Bei Hilfebedarfslagen mit potentiellen anderen Kostenträgern (z.B. Eingliederungshilfen) ist genauestens auf eine mögliche Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger zu achten (z.B. Agentur für Arbeit, Amt für Soziales ...)

## Wirksamkeit von Hilfen

In den Jahren 2008 und 2009 wurden durch den Sozialen Dienst umfassend und systematisch die Wirksamkeit der gewährten teilstationären und stationären Hilfen untersucht. Dieses erfolgte unter Einbeziehung der an der Hilfeplanung beteiligten jungen Menschen, der Eltern und der beteiligten Einrichtung anhand der Kriterien Zielerreichung und Zufriedenheit.

Hierbei war Insgesamt festzustellen, dass in 75 % der Fälle die im Hilfeplan vereinbarten Ziele vollständig bzw. überwiegend oder zumindest teilweise erreicht werden konnten. Alle Beteiligten zeigten sich mit dem Verlauf, der Zusammenarbeit und der Zielerreichung überwiegend zufrieden. Die Kinder/Jugendlichen im Durchschnitt zu 74 %, die Eltern/ Sorgeberechtigten zu 73%, das Jugendamt zu 71 % und die betreffenden Einrichtungen zu 72 %.

Zusammengefasst zeigte sich somit eine insgesamt positive Wirkung der eingeleiteten Hilfen.

## Fazit und Ausblick

Nach wie vor kann festgestellt werden, dass Heidelberg im breiten Feld der Jugendhilfe über eine gut ausgebaute Infrastruktur präventiver und strukturell verankerter Angebote verfügt. Diese hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Fallzahlen und die damit einhergehenden Kosten im Bereich der individuellen erzieherischen Hilfen in den letzten Jahren stabil gehalten werden konnten. Die landesweiten Statistiken des KVJS belegen, dass Heidelberg in den letzten Jahren, in denen in anderen vergleichbaren Städten schon deutliche Fall- und Kostensteigerungen zu verzeichnen waren, hier eine Ausnahmeposition einnahm. Dennoch muss mit Blick auf die angestiegenen Fallzahlen und die dadurch prognostisch notwendigen finanziellen Aufwendungen aktuell davon ausgegangen werden, dass der allgemeine Trend zu erheblich ansteigenden Problemlagen und damit verbundenem steigendem Bedarf an erzieherischen Hilfen sich auch in Heidelberg niederschlägt. Positiv ausgedrückt, kann mit den Angeboten der erzieherischen Hilfen ein zunehmend größerer Personenkreis erreicht, bzw. können zunehmend mehr Familien in erkennbar schwierigen Situationen unterstützt werden. Der Soziale Dienst und alle beteiligten Fachstellen des Kinder- und Jugendamtes werden im Rahmen der benannten Steuerungsmöglichkeiten weiterhin höchste Anstrengungen unternehmen, um eine insgesamt ausgewogene Angebotsstruktur aus präventiven, strukturellen und individuellen Hilfen sicherzustellen. Die offensichtlich zunehmende Notwendigkeit der Gewährung individueller erzieherischer Hilfen als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung lässt in diesem Bereich weitere Kostensteigerungen erwarten. Letztlich sind aber neben den individuellen Beeinträchtigungen und Defiziten auch die sozialpolitischen Aspekte dieser Entwicklung zu beachten. So kann davon ausgegangen werden, dass die Frage, in welchem Maße Familien den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und den Anforderungen an eine gelingende Erziehung gerecht werden können, immer auch ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Strukturen und Priorisierungen darstellt.

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

## Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Diagramme zur Fall- und Finanzentwicklung in Heidelberg 2005 – 2010 (Vertraulich – Nur zur Beratung im Gremium!)